



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg  
Bürgermeisterin  
der Stadt Witten  
Marktstraße 16  
58452 Witten

Datum: 21. April 2017  
Seite 1 von 13

Aktenzeichen:  
31.21.06.18  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Dietmar Meßelke  
dietmar.messelke@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-2811  
Fax: 02931/82-47111

Dienstgebäude:  
Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg

über den  
Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
-Kommunalaufsicht-  
Hauptstraße 92  
58332 Schwelm

### Kommunalaufsicht

### Fortschreibung 2017 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Witten

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Leidemann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.12.2016 haben Sie die vom Rat der Stadt Witten beschlossene Fortschreibung 2017 des Haushaltssanierungsplans gemäß § 6 Abs. 3 des Stärkungspaktgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vorgelegt und die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz beantragt.

**Gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes genehmige ich die in der Ratssitzung am 28.11.2016 beschlossene Fortschreibung 2017 des Haushaltssanierungsplans.**

Hauptsitz:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



## Hinweise

Seite 2 von 13

- a) Die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans sind umzusetzen. Die sich hieraus ergebenden Konsolidierungsziele sind mindestens einzuhalten.
- b) Für den Fall, dass einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nicht umgesetzt werden können, ist eine Regelung zur Kompensation des nicht erbrachten Konsolidierungspotentials zu treffen.
- c) Über das jeweilige jahresbezogene Konsolidierungsziel hinausgehende Haushaltsverbesserungen sind zur Verbesserung des jeweiligen Jahresergebnisses bzw. zur Reduzierung der Liquiditätskredite einzusetzen.
- d) Jeweils zum 15. April des Folgejahres ist ein von der Bürgermeisterin der Stadt Witten bestätigter Entwurf des Jahresabschlusses für das Vorjahr vorzulegen.
- e) Von Ermächtigungsübertragungen ist nicht oder nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Der Umfang der Ermächtigungsübertragungen ist der Kommunalaufsicht mit dem Umsetzungsbericht zum 15.04.2018 mitzuteilen.
- f) Verstöße gegen die unter a) bis e) genannten Grundsätze können sich auf die Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Haushaltssanierungspläne auswirken.



## Begründung

### 1. Stärkungspaktgesetz

Gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz bedarf der Haushaltssanierungsplan der Genehmigung der Bezirksregierung. Der Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als weiterhin zuständige Aufsichtsbehörde hat mit Bericht vom 04.04.2017 mitgeteilt, dass für das Haushaltsjahr 2017 die formellen Voraussetzungen für die Aufstellung und den Erlass der Haushaltssatzung erfüllt wurden. Die Stadt Witten hat erstmals seit der Teilnahme am Stärkungspakt einen Doppelhaushalt gem. § 78 Abs. 3 S. 2 GO NRW aufgestellt. Die Pflicht zur Vorlage der Fortschreibung 2018 des Haushaltssanierungsplans gem. § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz bleibt hiervon unberührt.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung der Fortschreibung 2017 des Haushaltssanierungsplans ist gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes der Haushaltsausgleich inklusive Stärkungspaktmittel ab dem Haushaltsjahr 2016. Nach degressivem Abbau der Stärkungspaktmittel ist spätestens im Jahr 2021 der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe darzustellen.

Die mit der Fortschreibung vorgelegte Projektion der Haushaltsdaten zeigt den erstmaligen Haushaltsausgleich im Jahr 2016 auf. Mit degressivem Abbau der Konsolidierungshilfe des Landes NRW werden bis 2021 keine negativen Jahresergebnisse mehr geplant. Das Ziel des Haushaltsausgleichs wird erreicht.



Die Fortschreibung 2017 des Haushaltssanierungsplans ist somit genehmigungsfähig. Die Haushaltssatzung für die Jahre 2017/2018 darf nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

## **2. Haushaltswirtschaft**

Für die Haushaltsplanung der Jahre 2017/2018 und die Finanzplanung bis 2021 wurden im Wesentlichen die aktuellen Orientierungsdaten des Landes NRW zu Grunde gelegt. Die Planung einzelner Ertrags- und Aufwandsarten weicht hiervon ab und wird mit örtlichen Besonderheiten begründet.

Für das Jahr 2021 wurden zudem die Vorgaben des Ausführungserlasses vom 07.03.2013 berücksichtigt.

Die planerischen Erträge der Grundsteuer B haben Sie unter Berücksichtigung der Ist-Erträge der vergangenen Haushaltsjahre nachvollziehbar reduziert.

Ihre Planung der Steuererträge gibt nahezu keinen Anlass zu Beanstandungen, nichtsdestotrotz bleibt sie ambitioniert und stellt in Zusammenhang mit den ebenfalls steigenden Schlüsselzuweisungen weiterhin ein erhebliches Risiko für den städtischen Haushalt dar.

Die Erträge aus der Landeszuweisung gem. Flüchtlingsaufnahmegesetz planen Sie im Jahr 2017 mit einer monatlichen Pro-Kopf-Pauschale von 900 Euro pro Monat und Person ein. Anerkennungsfähig sind jedoch lediglich 866 Euro. Bei der lt. Vorbericht zum Haushaltssanierungsplan prognostizierten Zahl von 1.279 Personen ergeben sich nicht anerkennungsfähige Erträge von rd. 522 T€ in 2017, die in den Folgejahren leicht ansteigen. Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Überschüsse im Gesamthaushalt sowie der zu erwartenden Minderaufwendungen bei der allgemeinen Kreisumlage wird der Haushaltsausgleich



weiterhin anerkannt. Eine Anpassung Ihrer Planung mit der Fortschreibung 2018 bitte ich vorzunehmen.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind im Jahr 2017 erneut angestiegen. Sie planen mit rd. 79,1 Mio. Euro im Jahr 2017 und einem Anstieg auf rd. 84,2 Mio. Euro im Jahr 2020. Im Jahr 2021 ist ein Rückgang auf rd. 83,8 Mio. Euro vorgesehen. In den bevorstehenden Jahren werden sich lt. Ihrer Ausführungen im Stellenplan erhebliche Veränderungen ergeben, die i. W. auf einer großen Anzahl altersbedingter Abgänge sowie Ersatz durch die Übernahme von Auszubildenden beruht. Naturgemäß werden sich in diesem Bereich – insbesondere den Versorgungsaufwendungen – noch deutliche Veränderungen ergeben. Ich weise auf die Belastung des Haushalts durch kontinuierlich ansteigende Personal- und Versorgungsaufwendungen und die zwingend notwendige Berücksichtigung der haushaltswirtschaftlichen Aspekte bei anstehenden Maßnahmen hin.

Sie planen den Haushaltsausgleich im Jahr 2017 mit einem Überschuss von rd. 210 T Euro und im Jahr 2018 von rd. 555 T Euro. Bis zum Jahr 2021 soll der Überschuss auf rd. 13,7 Mio. Euro ansteigen. Die aktuellen Planwerte liegen z. T. deutlich unterhalb der Finanzplanung der Vorjahre. Allerdings betrachte ich insbesondere die Planung für das Jahr 2017 als valide. In den Folgejahren werden sich naturgemäß weitere Anpassungsbedarfe ergeben.

Nachdem sich die Fehlbeträge im Gesamthaushalt in den Jahren 2009 bis 2011 kontinuierlich auf über 40 Mio. Euro beliefen, haben sich seit der Teilnahme am Stärkungspakt von 2012 bis 2014 durchschnittliche Werte von rd. 20 Mio. Euro ergeben. Das Ergebnis 2015 weist ein Defizit von rd. 11 Mio. Euro aus, für das Jahr 2016 erscheint nach Ihrer



Prognose der Haushaltsausgleich als wesentliches Ziels des Stärkungspakts erreichbar.

Seite 6 von 13

Die Liquiditätskredite der Stadt Witten konnten im Jahr 2016 um rd. 41 Mio. Euro auf rd. 321 Mio. Euro reduziert werden.

Trotz etwaiger positiver Sondereffekte sind die aufgezeigten Entwicklungen sowohl der Jahresergebnisse als auch der Verbindlichkeiten im Jahr 2016 insgesamt erfreulich.

### 3. Konsolidierungsbeiträge

Die Fortschreibung 2017 des Haushaltssanierungsplans der Stadt Witten umfasst 36 einzelne Konsolidierungspotentiale, die in der Summe dazu beitragen, den Haushaltsausgleich 2016 ff. zu erreichen.

Die Fortschreibung 2017 sieht Konsolidierungsbeiträge von rd. 40,5 Mio. Euro für das Jahr 2017 vor. Dieser Betrag steigt in den Folgejahren an und sorgt im Jahr 2021 für einen geplanten Konsolidierungserfolg von rd. 57,9 Mio. Euro.

Nach den vorgelegten Unterlagen ist die Entwicklung bis 2021 wie folgt geplant:

Haus-halts-jahr	Jahresergeb-nis ohne Kon-solidierungs-beiträge und -hilfe in Euro	Konsolidie-rungsbeiträge nach dem HSP 2017 in Euro	Konsolidie-rungshilfe gem. Stär-kungspaktge-setz in Euro	Jahresergeb-nis mit Konso-lidierungsbei-trägen und -hilfe in Euro
2017	-45.840.339,00	40.462.501,00	5.587.792,00	209.954,00
2018	-47.941.466,00	44.413.573,00	4.083.387,00	555.494,00
2019	-51.700.685,00	49.928.519,00	2.650.619,00	878.453,00
2020	-46.825.290,00	54.790.898,00	1.289.490,00	9.255.098,00
2021	-44.189.860,00	57.938.004,00	0,00	13.748.144,00



Die nachfolgende Tabelle zeigt die Abweichungen Ihrer Planung der Konsolidierungsbeiträge der Jahre 2012, 2015 und 2017 auf:

Haus- halts- jahr	Konsolidie- rungsbeiträge nach dem HSP 2012 in Euro	Konsolidie- rungsbeiträge nach dem HSP 2015 in Euro	Konsolidie- rungsbeiträge nach dem HSP 2017 in Euro	Differenz 2017 gegenüber 2015 in Euro
2017	26.242.116,00	41.998.465,00	40.462.501,00	-1.535.964,00
2018	29.337.351,00	45.916.475,00	44.413.573,00	-1.502.902,00
2019	33.238.355,00	51.392.031,00	49.928.519,00	-1.463.512,00
2020	36.175.079,00	56.205.945,00	54.790.898,00	-1.415.047,00
2021	38.636.934,00	59.341.090,00	57.938.004,00	-1.403.086,00

Die Konsolidierungsbeiträge lt. Fortschreibung 2017 liegen geringfügig über den Werten des Vorjahres, jedoch noch unterhalb der vom Rat der Stadt Witten beschlossenen Werte der Fortschreibung 2015. Die Reduzierung ist weiterhin äußerst kritisch, so dass zukünftig weitere Kompensationserfordernisse nicht auszuschließen sind.

Bei der Umsetzung der Konsolidierungsbeiträge haben Sie in den Jahren 2012 bis 2014 Ihre Planungen übertroffen, in den Jahren 2015 und 2016 wurde das Ziel gem. Ihrer Prognosen nicht erreicht. Insbesondere für das Jahr 2016 (Plan rd. 36 Mio. Euro) kann der Konsolidierungserfolg frühestens nach Vorlage des Berichtes zum 15.04.2017 abschließend bewertet werden.

Insgesamt wurden die seit 2012 geplanten, kontinuierlich stark ansteigenden Konsolidierungsbeiträge erreicht. Maßgeblich hierzu beigetragen haben die ggü. der ursprünglichen Planung deutlich höher ausgefallenen Einsparungen der Zinsaufwendungen. Mittelfristig unterliegt die



Maßnahme „Zinseinsparungen“ ebenso wie der Gesamthaushalt dem Risiko eines möglichen Zinsanstiegs.

Im Folgenden möchte ich auf weitere Konsolidierungsmaßnahmen näher eingehen:

#### Erhöhung Hundesteuer

Der zur Anerkennung der Maßnahme erforderliche Beschluss des Rates der Stadt Witten über die Anhebung der Hundesteuer i. H. v. 6 Euro je Hund wurde für das Jahr 2017 nicht gefasst. Für die weiteren geplanten Erhöhungen bis 2021 ist derzeit ebenfalls nicht von einer Umsetzung auszugehen. Die im Haushaltsplan und HSP veranschlagten zusätzlichen Erträge von rd. 35 T Euro im Jahr 2017, ansteigend auf rd. 178 T Euro im Jahr 2021, konnten insoweit nicht anerkannt werden. Der HSP ist mit der Fortschreibung 2018 anzupassen.

#### Haus Herbede

Die Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2017 ist angesichts der dargestellten Entwicklungen aller Voraussicht nach nicht möglich. Der im Haushaltsplan berücksichtigte Konsolidierungsbeitrag von 22 T Euro von 2017 bis 2021 wird nicht anerkannt. Der HSP ist mit der Fortschreibung 2018 anzupassen.

#### Überwachung des fließenden Straßenverkehrs

Im Zuge dieser Maßnahme erwarten Sie zusätzliche Erträge von rd. 65 T Euro aufgrund der Neuorganisation der Überwachung des fließenden Straßenverkehrs. Mit Ihren Ausführungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens haben Sie eine Steigerung der Ist-Erträge von 964 T Euro im Jahr 2015 auf 1,094 Mio. Euro im Jahr 2016 dargelegt.

Ungeachtet dessen beläuft sich der gesamte planerische Ertrag in diesem Bereich auf 1,3 Mio. Euro jährlich von 2016 bis 2021. Unter Einbe-





ziehung der aktuellen Ist-Werte erscheint die Planung ambitioniert und stellt ein Risiko für den Haushalt dar. Ich bitte die Veranschlagung im Haushaltsplan zu überprüfen und ggf. den aktuellen Verhältnissen anzupassen. Die Umsetzung der HSP-Maßnahme ist mit zukünftigen Berichten detailliert zu erläutern.

#### Anhebung der Sondernutzungsgebühren

Mit dieser Maßnahme sollen jährlich rd. 68 T Euro zusätzliche Erträge herbeigeführt werden. Einschließlich des vg. Betrags planen Sie mit Erträgen von 190 T Euro; im Jahr 2015 haben Sie ein Ergebnis von rd. 171 T Euro und somit nahezu den Ansatz ab 2016 erreicht. Die notwendige Beschlussfassung wurde bislang nicht vorgelegt. Insofern wird die Maßnahme unter Zurückstellung von Bedenken sowie Berücksichtigung des Ergebnisses 2015 letztmalig anerkannt. Mit dem Umsetzungsbericht zum 31.07.2017 sind eine detaillierte zahlenmäßige Aufstellung des Haushaltsansatzes vor und nach der HSP-Maßnahme sowie die Ist-Zahlen 2016 und eine Prognose 2017 vorzulegen. Im Übrigen ist für eine zukünftige Anerkennung der Maßnahme der Beschluss des Rates der Stadt Witten zwingend notwendig. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für das Jahr 2018 wird diese Maßnahme ohne entsprechenden Beschluss des Rates nicht mehr anerkannt.

#### Straßenbeleuchtung / Lichtsignalanlagen

Bezugnehmend auf meine Ausführungen in den Vorjahren ist festzustellen, dass die Einsparungen nicht in der vorgesehenen Höhe realisiert werden können. Allerdings wird die Ihrerseits dargelegte Kompensation über Einsparungen bei den Unterhaltungskosten anerkannt.

#### Reduzierung Zuschussbedarf Friedhof



Während mit dieser HSP-Maßnahme eine Haushaltsverbesserung von 200 T Euro ab 2016 vorgesehen ist, erfolgte mit der Haushaltsplanung 2017 eine deutliche Erhöhung des Fehlbetrages im Produkt 130301. Insofern steht Ihre dargestellte Umsetzung des Einsparpotentials im Jahr 2016 im Widerspruch zu Ihrer Planung 2017. Die Reduzierung des Zuschussbedarfs ist offensichtlich nicht realisierbar. Das Konsolidierungspotential wird nicht mehr anerkannt. Weitere Auswirkungen auf den Gesamthaushalt ergeben sich nicht, da die vg. Verschlechterung, i. W. herbeigeführt durch zusätzliche Personalaufwendungen, bereits im Haushaltsplan berücksichtigt ist.

Die von mir mit der Haushaltsgenehmigung 2016 erbetene Überarbeitung des Haushaltssanierungsplans in formaler Hinsicht ist erfolgt. Der HSP ist nachvollziehbar strukturiert. Der Zusammenhang zwischen Haushalt und Haushaltssanierungsplan ist klar erkennbar und in Zusammenhang mit der ohnehin gegebenen Transparenz Ihrer umfassenden Unterlagen hervorzuheben.

Die im Jahr 2016 erneut und seit der Teilnahme am Stärkungspakt kontinuierlich planmäßig umgesetzten Konsolidierungsbeiträge tragen in Zusammenhang mit der Konsolidierungshilfe des Landes Nordrhein-Westfalen maßgeblich zur verbesserten Haushaltssituation der Stadt Witten bei. Dennoch betrachte ich die Finanzsituation in Anbetracht des trotz erfolgter Reduzierung enormen Umfangs der Liquiditätskredite sowie des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags weiterhin äußerst kritisch.

Ungeachtet dessen halte ich die Umsetzung des Haushaltssanierungsplans weiterhin für grundsätzlich realistisch und das Ziel dauerhaft ausgeglichener Haushalte für erreichbar. Die Annahme stützt sich insbesondere auf die Prognosen zum Verlauf des Haushaltsjahres 2016.



Gleichzeitig weise ich jedoch ausdrücklich auf die in den vorstehenden Ausführungen benannten sowie darüber hinaus bestehenden Risiken und Unsicherheiten für den Haushalt der Stadt Witten sowie etwaige Kompensationserfordernisse hin.

Neue freiwillige Leistungen der Stadt Witten kommen im Konsolidierungszeitraum i.d.R. nur in Betracht, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen kompensiert werden.

#### **4. Berichtspflichten**

Gemäß § 7 Stärkungspaktgesetz ist den Bezirksregierungen zusätzlich zur Genehmigung auch die Überwachung der Einhaltung des Haushaltssanierungsplans übertragen worden. Die Stärkungspakteilnehmer sind verpflichtet, zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplans zu folgenden Terminen zu berichten:

- am 31. Juli 2017 (mit dem Stand der Umsetzung zum 30. Juni 2017),
- am 01. Dezember 2017 (mit dem Stand der Umsetzung zum 30. September 2017) und
- am 15. April 2018 (mit dem Stand der Umsetzung zum 31. März 2018 zusammen mit dem von der Bürgermeisterin bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses für das Jahr 2017).

Die Berichtspflichten unterstützen die für eine Haushaltssicherungskommune wichtige unterjährige Überwachung der Haushaltsausführung. Es soll damit überprüft werden können, ob die beschlossenen Haushaltssicherungsmaßnahmen zur erstmaligen und fortlaufenden Erreichung des Haushaltsausgleichs ab 2016 auskömmlich sind oder für



spätere Haushaltsjahre weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich werden.

Ich bitte die jeweiligen Berichte unter Beachtung der Vorgaben des Ausführungserlasses vom 07.03.2013 zu gestalten. Den Bericht zum 01.12.2017 bitte ich, zusätzlich mit einer Prognose hinsichtlich des zu erwartenden Jahresergebnisses 2017 vorzulegen.

Ich bitte darum, diese Verfügung dem Rat der Stadt Witten zur Kenntnis zu geben.

Abschließend bedanke ich mich - besonders bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei - für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Für die weitere Haushaltsführung wünsche ich der Stadt Witten viel Erfolg!

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten oder Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten



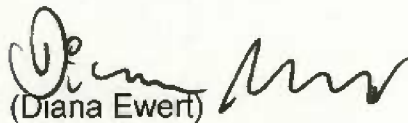
versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Seite 13 von 13

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Diana Ewert)

Regierungspräsidentin